

wert gerade unter heutigen Verhältnissen immer wieder neu geschaffen werden muß. Der Reichsfinanzhof hält diesen Einwand um deswillen nicht für durchschlagend, weil es sich von seinem Standpunkt aus zunächst nur darum handelt, die Gegenstandseigenschaft des entgeltlich erworbenen Geschäftswertes zu rechtfertigen. Der Senat gibt zu, daß Abschreibungen vorgenommen werden können, wenn der Geschäftswert tatsächlich zurückgeht. Dies ist der einzige anfechtbare Punkt in den beiden begrüßenswerten Entscheidungen, denn man wird eine Abschreibung, und zwar eine rasche Abschreibung eines entgeltlich erworbenen Geschäfts- oder Verlagswertes auch dann zulassen müssen, wenn ein Rückgang nicht zu verzeichnen ist, lediglich aus dem Grunde, weil tatsächlich im Laufe der Zeit aus dem entgeltlich erworbenen ein selbst erarbeiteter Verlagswert des Käufers wird. Hoffentlich gelingt es künftig, auch diesen Schönheitsfehler noch zu beseitigen und wenigstens zu erreichen, daß, wenn auch der entgeltlich erworbene Geschäftswert zunächst mit dem dafür aufgewendeten Betrag aktiviert werden muß, eine rasche Abschreibung dieses Wertes zugelassen wird. In diesem Zusammenhang weist der Reichsfinanzhof wiederum auf das Einkommensteuerrecht hin, wonach dann, wenn der Verlagswert für die Zwecke der Vermögensbesteuerung aktiviert worden ist, auch eine Aktivierung in der Einkommensteuerbilanz mit der Folge stattzufinden hat, daß im Falle einer Veräußerung des Geschäfts mit Geschäftswert der Verlagswert in Höhe des aktivierten Betrages von der Einkommensteuer (§ 30 Einkommensteuergesetz) nicht erfaßt wird, während selbstverständlich im Falle der Nichtaktivierung, wie dies beim selbst geschaffenen Verlagswert der Fall ist, in den Fällen, in denen bei einer Veräußerung ein besonderer Preis für den Verlagswert gezahlt wird, dieser Preis im vollen Umfang der Einkommensteuer unterliegt. Auch bezüglich der steuerlichen Erfassung des entgeltlich erworbenen Geschäftswertes stimmen also die Endentscheidungen mit dem Vorbescheid noch überein. Die wichtigste Abweichung ergibt sich jedoch hinsichtlich der vom Vorbescheid gemachten Einschränkung, daß eine Versteuerung auch dann erfolgen soll, wenn sich einzelne Teile des Geschäftswertes im weitesten Sinne im wirtschaftlichen Leben nach der Verkehrsauffassung bereits in selbständige Verkehrsgüter verwandelt haben, die auch ohne Veräußerung des Geschäfts im ganzen verwertet werden können. Insoweit treten die Endurteile dem Vorbescheid nur bezüglich der Apotheken- und Wirtschaftskonzessionen bei (vgl. Entscheidung des Reichsfinanzhofs vom 14. 6. 1929 — I A 3/29 — Reichssteuerblatt 1929 S. 581), darüber hinaus aber hält der Senat Zurückhaltung für angezeigt. Infolgedessen lehnt der III. Senat die Gegenstandseigenschaft des an einen Zeitungs- oder Zeitschriftentitel sich knüpfenden Verlagswertes, von nicht geschützten Erfindungen, von Geheimrezepten, Markenartikeln und ähnlichem ab und ist der Auffassung, daß es sich hierbei nicht um selbständig zu bewertende Verkehrsgüter handelt, denn sie können regelmäßig zu Verkehrsgütern erst werden in Verbindung mit dem ganzen dazugehörigen Apparat der Fabrik, der Druckerei, der Verlagsorganisation und dergl. Zutreffend betont der Reichsfinanzhof, daß Rechte und rechtlich geschützte Lagen einem Gute allein noch keinen Geldwert verleihen, ein Gesichtspunkt, den ich vor allem auch gegen die Vermögensbesteuerung der Verlagsrechte immer wieder ins Treffen geführt habe. Das Verlagsrecht schafft dem Verleger noch kein Wirtschaftsmonopol, ebensowenig wie der Titel einer Zeitung oder Zeitschrift, eine nicht patentierte Erfindung oder eine Buchlizenz und dergl. Gleichzeitig bewährt der Reichsfinanzhof auch wieder seinen praktischen Sinn, indem er hervorhebt, daß sich die Aufgabe, für derartige immaterielle Güter, soweit sie nicht entgeltlich erworben und realisiert worden sind, wirtschaftlich vernünftige und zahlenmäßig rechtfertigende Schätzungsunterlagen zu finden, als unlösbar erweist. Die Betonung des grundsätzlichen Unterschieds zwischen einem Recht bzw. einer rechtlich geschützten Lage und einem wirtschaftlich selbständigen Verkehrsgut ist beim Zeitschriftentitel auch unter dem Gesichtspunkt

des Warenzeichenschutzes, den der Reichsfinanzhof ausdrücklich erwähnt, von besonderer Bedeutung. Bisher bestanden gewisse steuerliche Bedenken dagegen, daß Zeitschriftenverleger den Versuch machten, für besonders markante Titel Warenzeichenschutz zu erwerben. Diese steuerlichen Bedenken können nunmehr als beseitigt gelten, sodaß nichts mehr im Wege steht, daß Verleger die Erlangung des Warenzeichenschutzes für Zeitschriftentitel anstreben, nachdem vor kurzem seitens des Reichspatentamts eine Entscheidung ergangen ist, die im Gegensatz zum bisherigen Rechtszustand diesen Weg eröffnet.

Mit Rücksicht auf die grundsätzliche Bedeutung der beiden neuen Entscheidungen des Reichsfinanzhofs vom 28. Februar 1930 für den Verlagsbuchhandel (Buch-, Zeitungs- und Zeitschriftenverlag) lasse ich, nachdem das eine Urteil III A 84/28 betr. den »Pirnaer Anzeiger« bereits im Zeitungs-Verlag Nr. 19 vom 10. Mai 1930 veröffentlicht worden ist, nunmehr das andere ebenfalls einen Zeitungsverlag betreffende Urteil im Wortlaut folgen, nachdem der Oberbewertungsausschuß als zweite Instanz auf Grund eines von mir erstatteten Gutachtens den Verlagswert dieses Zeitungsunternehmens von der Vermögenssteuer bereits freigestellt hatte.

III. III A 1/27.

Im Namen des Reichs!

In Sachen der Feststellung des Einheitswerts für Betriebsvermögen auf den 1. Januar 1925, Betriebsinhaberin . . . hat auf die Rechtsbeschwerde des Finanzamts gegen das Urteil des Oberbewertungsausschusses, I. Kammer, bei dem Landesfinanzamt vom 26. August 1927

der III. Senat des Reichsfinanzhofs

unter Mitwirkung

des Senatspräsidenten Grünwald als Vorsitzenden und der Reichsfinanzräte Seweloh, Dr. Kraft, Dr. Thümen und Dr. Haag, nach mündlicher Verhandlung vom 28. Februar 1930 für Recht erkannt:

Die Rechtsbeschwerde wird als unbegründet zurückgewiesen.

Die Kosten der Rechtsbeschwerde hat das Reich zu tragen.

Der Wert des Streitgegenstandes wird auf 24 960 RM festgestellt.

Gründe:

Streitig ist die Bewertung des Geschäftswertes des Unternehmens der Betriebsinhaberin. Andere Verlagswerke als die . . . Zeitung gibt sie nicht heraus, der Geschäftswert deckt sich also hier mit dem Verlagswert dieser Zeitung. Sie ist vor etwa . . . Jahren von gegründet worden und seitdem im Besitze der Familie verblieben. In der Vermögensaufstellung für den 1. Januar 1925 ist ein Betrag für den Geschäftswert nicht enthalten. Der Gewerbeausschuß hat im Einheitswertbescheid neben dem Betriebsvermögen von noch den Geschäftswert mit eingesetzt. Der Einspruchsbescheid hat hieran im wesentlichen festgehalten und nur unter Nichtigstellung eines Rechenfehlers den Geschäftswert um RM erhöht. Die angefochtene Entscheidung hat den Geschäftswert wieder abgesetzt. Hiergegen hat das Finanzamt rechtzeitig Rechtsbeschwerde eingelegt und Wiederherstellung des Einspruchsbescheids beantragt. Zur Begründung macht das Finanzamt geltend, daß die Rechtsauffassung des Oberbewertungsausschusses irrig sei. Der Geschäfts-(Firmen-)wert sei ein wirtschaftliches Gut, in dem sich Name und Ruf der Firma, ihr geschäftliches Ansehen und der Wert des Kundenkreises verkörpern. Dieses wirtschaftliche Gut bilde einen Teil des Betriebsvermögens im Sinne des § 26 des Reichsbewertungsgesetzes und sei somit auch Gegenstand des Betriebsvermögens. Eine selbständige Veräußerlichkeit fordere das Gesetz nicht. Die angefochtene Entscheidung gehe aber auch dann fehl, wenn man mit ihr eine selbständige Veräußerlichkeit als Kriterium für den Begriff des Gegenstandes im Sinne des Reichsbewertungsgesetzes annehme. Der Firmenwert sei selbständig veräußerlich, und eine solche Veräußerung des Namens der Firma, also des Firmenwerts, komme im Geschäftsleben nicht selten vor. Zur Bewertung des Firmenwerts sei es nicht erforderlich, daß eine Veräußerung gegen Entgelt bereits erfolgt, und daß der Firmenwert aktiviert worden sei.

Die Betriebsinhaberin führt demgegenüber aus, daß der Firmenwert unbestrittenermaßen ein wirtschaftliches Gut sei. Die Frage sei aber gerade die, ob auch ein wirtschaftliches Gut, das nicht selbständig veräußert und vom Gesamtunternehmen nicht getrennt werden könne, nach dem Reichsbewertungsgesetz zu bewerten sei. Diese Frage sei zu verneinen. Selbständig veräußerlich sei der Firmenwert nicht (§ 23 des Handelsgesetzbuches); alle auf Umgehung dieses Verbots